



e
e
c
n
r
b

angeb. 1 no: 2.

1698
H. 37 Mathij

198.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The word "AUGUST" is clearly visible in the upper left quadrant.]



Es Aller Durchlauchtigsten

Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich AUGUSTI, Königs in Polen / Groß-Herzogens in Lit-

thauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien, Samogitien, Kiovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland / Smolenscien, Severien und Schernico-

vien &c. Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls und Churfürstens / Land-Gravens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraffens zu Magdeburg / Gefürsteten Gravens zu Henneberg / Gravens zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herrns zu Ravensstein etc. Bestalter geheimer Rathes Director und Vollmächtiger Land-Boigt des Marggraffthums Ober-Lausitz / Der Hochwohlgebohrne Herr / Herr NICOL, des Heil. Röm. Reichs Edler Panner und Freyherr von Gerßdorff / auf Baruth / Hennemersdorff / Bretznig / Kemniz / Berthelsdorff / Buchwalda / Rackel / Hauswalda / Kreckwitz / Entbietet denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Ehrwürdigen / Edlen / Gestrengen und Ehrenvesten / Graven / Herren / Prälaten / denen von der Ritter- und Landschaft des Marggraffthums Ober-Lausitz / Dero freundliche Dienst / günstig- und geneigte Willfahung in allen guten bevorn; und fügen S. Edd. / Denenelbten und Euch hiermit zu wissen: Was massen bißhero bey Allerhöchsigedachter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Bier-Steuer Einnahme in diesem Marggraffthumb / sich starcke Vermuthungen hervor thun wollen / daß von vielen Orthen die Bier-Steuer nicht dergestalt völlig / wie es sich gebühret / abgetragen / sondern in weitem Theil verzapffet und käufflichen verlassen / als würcklich versteuret werde / dahero darüber / und daß etliche gar auf den Wahn gerathen wolten / als ob nur das von selbst erbaucter und nicht von erkaufter Gerste gebrauchene Bier versteuret werden dürffte / Beschwer geführet / und daß sothanen Ungebührnis abgeholfen / hingegen ein jeder Vassall und Unterthan zu richtiger und pflichtmäßiger Lieferung der Biersteuer / angehalten werden möge / Erinnerung gethan worden / worauff auch die bey jüngstverwichenen Landtage Oculi versamlet gewesene Herren Landes-Stände selbst solches vor unbillig und daher nöthig befunden / daß dergleichen möglichst abgestellt und remedirt werde / auch / wie und auff was mase solches erfolgen könne / wohlmeinend vorgeschlagen / und daß deshalb gedruckte Ober-Ambts-Patente in das Land publiciret werden möchten / geziemend gebethen.

Dieweil dann nun allerdings nicht zu zulassen / daß dergleichen defraudationes und ungebührliche Verkürzungen der an mehr Allerhöchst gedachte Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unsern Allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst beschemen Bewilligung / vorgenommen werden mögen / sondern vielmehr sothanen üblen und eigennütigen Beginnen möglichst vorzubauen / auch / wieder diejenige / welche etwas von der schuldigen Bier-Steuer zu unterschlagen und zurück zubehalten / sich unternehmen / nach befinden / mit Nachdruck zuverfahren seyn will; Was ist die Sache / und / wie denen Beschwerden zu länglichen abzuhelfen / ferner erwogen worden: Und ist solchem nach in Nahmen ob mehr allerhöchsterwehnter Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und tragenden Land-Boigtenlichen Ambts halber hiermit dero Ermahnen und Befehl an S. Edd. dieselbe und Euch: Daß Sie und Ihr hinführo allen Unterschleiff und Mißbrauch durchgehends abstellen und abstellen lassen / hingegen bey denjenigen Pflichten / womit Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Sie zugethan sind / so wohl dasjenige Bier / welches von gekaufter / als selbst erbaucter Gerste gebrauen und in dem Kreschamb verzapffet / oder alsbald aus dem Brau-Hause an Tonnen / Achet / Fäßgen / Wasser-Kannen und sonstigen käufflichen verladen / ingleichen aus denen Kellern zu Hochzeiten / Kindtaufen / Kirchwehen und Lobetänzen anderweilen Kreschamb Verlag / oder wie es nur immer Nahmen haben mag / zum feilen Kauf verschrotten und weggelassen worden / die der Landes Bewilligung gemäß / schuldige Bier-Steuer ohne die geringste Verkürzung und Abbruch bey der Churfürstlichen Landes-Hauptmannschaft dieses Marggraffthums abtragen / auch hierüber iederzeit entweder richtige Kerb-Hölzer oder beglaubte Verzeichnisse halten und zugleich bey Abgabe der Bier-Steuer / die Bekantnisse unter Ihrer Hand und Siegel umständlich mit übergeben / diejenige aber / welche Erb-Schenden besitzen oder den Brau- und Bier-Schand gepachtet haben / nach beykommender Eynes Notul. verenden lassen und Ihnen / daß Sie die Bier-Steuer / wofern Sie nicht erhebliche Verhinderung darvon abhalten würde / selbst in Person überliefern / auch die Reste bey künstlicher Einnahme Ingesamlt einliefern und keine mehr auffwachsen lassen sollen / ausserlegen und selbst keine auffwachsen lassen / wiederum falls daß wieder diejenige / welche darwieder handeln / und hierunter einigen Unterschleiff brauchen oder die Erb- und Pacht-Schenden nicht behörig verenden lassen werden / wenn es andas Churfürstl. Ober-Ambt gebracht oder gerüget werden sollte / massen denn die Churfürstl. Landes-Hauptmannschaft / deshalb durch die Zoll-Bereuter oder sonstigen Erkundigung ein zu ziehen / nicht unterlassen wird / ohne Verstattung einiger Weitläufigkeit schleunig und ernstlich verfahren werde / gewärtig seyn / und sich diesfalls vor Verantwortung und Straffe hütten.

Zu Urkund haben Sie dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Dero gewöhnlichen Ober-Ambts-Secret bedrucken lassen.

Begeben auff den Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budisim / am 31. Martii / Anno 1698.

Nicolaus Gerßdorff
Freiherr



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

